

# Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Informationen zur Datenverarbeitung im Sinne des Art. 13 und 14 DSGVO

Stand: September 2018

Mit den nachstehenden Informationen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) und Ihre diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach Ihrer Geschäftsbeziehung mit HETA sowie dem gesetzlichen Abbauauftrag der HETA gemäß § 3 Abs 1 GSA.

## A. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

HETA ASSET RESOLUTION AG  
Alpen-Adria-Platz 1  
9020 Klagenfurt  
Tel.: +43 (0) 50209 – 0  
E-Mail: [holding@heta-asset-resolution.com](mailto:holding@heta-asset-resolution.com)  
[www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com)

Datenschutzbeauftragter der HETA ist:

Name: Richard Joham, Akad.Vkfm.  
Tel: +43 (0)50209 4616  
Email: [richard.joham@heta-asset-resolution.com](mailto:richard.joham@heta-asset-resolution.com)

Jede betroffene Person iSd DSGVO kann sich jederzeit bei Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.

## B. HETA im Überblick

HETA ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der HETA ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat HETA als Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). Der Portfolioabbau hat nach einem Abbauplan gemäß § 5 GSA zu erfolgen und ist im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Anschließend ist HETA zu liquidieren. Für HETA gilt neben einem grundsätzlichen Neugeschäftsverbot insbesondere das Gebot eines kapital- und wertschonenden Abbaus der Vermögenswerte.

HETA hat ihre Bankkonzession im Oktober 2014 zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des Bankenwesengesetzes (BWG). In diesem Rahmen ist HETA aufgrund der Legalkonzession des GSA

### HETA ASSET RESOLUTION AG

Alpen-Adria-Platz 1 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Austria  
phone +43 (0) 50209 - 0 • fax +43 (0) 50209 - 3000 • [holding@heta-asset-resolution.com](mailto:holding@heta-asset-resolution.com) • [www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com)  
SWIFT/BIC: HAABAT22 • Shortcode 52200 • Registration Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee • FN 108415i  
Supervisory authority: Austrian Financial Market Authority (FMA) • DVR 0000892 • VAT no.: ATU 25775505

u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte, die dem Abbauzweck gem. GSA dienen, zu betreiben.

Die Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) bildet neben der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM“) als gemeinsames Regime für die Sanierung und Abwicklung von Banken die sog. „zweite Säule“ der europäischen Bankenunion und schließt an die Regelungen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken („SSM“), die sog. „erste Säule“, an. Mit den Vorgaben der BRRD werden materielle Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Banken in den Mitgliedstaaten einer Mindestharmonisierung zugeführt. In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt. Das BaSAG ist mit 1.1.2015 in Kraft getreten. Als nationale Abwicklungsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) vorgesehen, welche auch als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Vor diesem Hintergrund hat die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide bzgl. HETA erlassen. Mit den Bescheiden wurden Abwicklungsmaßnahmen wie zB das Instrument des Schuldenschnittes gem. BaSAG über die HETA verhängt. Die Bescheide der FMA können ebenfalls auf der Homepage der HETA unter [www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com) und auf der Homepage der FMA unter <https://www.fma.gv.at/heta-asset-resolution-ag/> abgerufen werden.

### **C. Art und Herkunft der verarbeiteten Daten**

HETA verarbeitet personenbezogene Daten, die HETA im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. auch Geschäftsanbahnung von Ihnen erhalten hat. Zudem verarbeitet HETA Daten, die HETA von konzernverbundenen Unternehmen sowie Auskunfteien (Kreditschutzverband 1870) und aus öffentlich zugänglichen Quellen (wie Firmenbuch, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhalten hat und verarbeiten darf. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 ist die HETA über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Deutschland und Ungarn vertreten (siehe S 83 des Geschäftsberichts 2017 der HETA: [http://www.heta-asset-resolution.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/file/file\\_download/heta\\_jahresabschluss\\_2017\\_geschaeftsbericht.pdf](http://www.heta-asset-resolution.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/file/file_download/heta_jahresabschluss_2017_geschaeftsbericht.pdf)).

Personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang können sein: Personalien (z.B. Vor- und Nachname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit etc.), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten und Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, Dokumentationsdaten, Registerdaten, Bild- und Tondaten, von HETA selbst generierte Verarbeitungsergebnisse, sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen, insbesondere zur Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrags der HETA, fallen.

### **D. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (E-Privacy-RL), des Telekommunikationsgesetzes 2003 und allen weiteren maßgeblichen Gesetzen zu folgenden Zwecken:

#### **HETA ASSET RESOLUTION AG**

Alpen-Adria-Platz 1 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Austria  
phone +43 (0) 50209 - 0 • fax +43 (0) 50209 - 3000 • [holding@heta-asset-resolution.com](mailto:holding@heta-asset-resolution.com) • [www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com)  
SWIFT/BIC: HAABAT22 • Shortcode 52200 • Registration Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee • FN 108415i  
Supervisory authority: Austrian Financial Market Authority (FMA) • DVR 0000892 • VAT no.: ATU 25775505

#### D.1. Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO):

Wenn Sie HETA eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang (zB Registrierung/Newsletter der [www.aaaplatform.com](http://www.aaaplatform.com)). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### D.2. Zur Erfüllung von (vor)vertraglichen Pflichten (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung der Rechtsbeziehung der HETA mit Ihnen sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung der HETA erforderlichen Tätigkeiten zur Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrags gemäß § 3 Abs 1 GSA, welcher die Beendigung der Vertragsbeziehungen bedeutet. Der Zweck der Datenverarbeitung richtet sich in erster Linie nach der konkreten Rechtsbeziehung (zB Kredit-, Leasinggeschäft) sowie der jeweiligen Abbaustrategie der HETA und den damit verbundenen operativen Aufgaben. Die Abbaustrategie ergibt sich aus dem Abbauplan der HETA und stellt die quantitative und qualitative Umsetzung des Abbauauftrags dar (wie Verkauf von Krediten, Kreditsicherheiten und anderen Vermögenswerten der HETA).

#### D.3 Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bzw. Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art 6 Abs 1 lit c und lit e DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrags nach GSA, BaSAG aber auch aus dem Bankwesengesetz (BWG), Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG), etc.) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben, welchen die HETA unterliegt, erforderlich. HETA unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten (z.B. der FMA, Österreichische Nationalbank (OeNB) etc.).

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Geschäftsbeziehung und dem gesetzlichen Abbauauftrag der HETA. Der gesetzliche Abbauauftrag gem. § 3 Abs 1 GSA sieht vor, dass HETA eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen hat. Dadurch soll das Portfolio der HETA gänzlich abgebaut werden. Dieser Abbau erfolgt nach einem Abbauplan und ist im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen (siehe hierzu auch bereits unter Punkt B.)

#### D.4 Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO):

Soweit erforderlich, kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der HETA oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von HETA oder Dritten erfolgen. Dabei kann es sich um folgende Fälle handeln (berechtigte Interessen):

- Maßnahmen zur konzernweiten Geschäfts- und Risikosteuerung der Abbautätigkeit (Portfolioabbau)
- Im Rahmen der Rechtsverfolgung (Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Verwaltung von geltend gemachten Ansprüchen/Beschwerden, forensische Untersuchungen)
- Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Kreditschutzverband 1870)
- Übermittlung innerhalb des HETA-Konzerns für interne Verwaltungszwecke

- Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern sowie Eigentum der HETA
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Gelwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Planung, Durchführung und Dokumentation von Revisionsmaßnahmen Konformität mit Überprüfungen durch Behörden
- Gewährleistung der EDV/IT-Sicherheit und des EDV/IT-Betriebs
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit

## **E. Datenweitergabe**

Innerhalb der HETA haben diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie der berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von HETA beauftragte Dienstleister (wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, sonstige Berater und Bewerber) und Auftragsverarbeiter (insbesondere IT-Dienstleister) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erbringung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Soweit Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen werden, sind diese vertraglich dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Mit Auftragsverarbeitern bestehen entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an konzernverbundene Unternehmen und sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass HETA auch als Abbaueinheit zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet ist, die HETA aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. HETA gibt Ihre personenbezogenen Daten daher nur weiter, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder HETA gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist und/oder die Datenübermittlung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bzw. zur Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrags der HETA erforderlich ist.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (wie FMA, BMF, Rechnungshof, Strafverfolgungs-, Verwaltungsbehörden, Gerichte) im erforderlichen Ausmaß Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein. Empfänger personenbezogener Daten können außerdem auch andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sowie (potenzielle) Käufer von Assets der HETA sein, an die wir zur Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrags Daten übermitteln.

## **F. Gemeinsam Verantwortliche**

Sollte eine Datenweitergabe im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit iSd Art 26 DSGVO erfolgen, trifft HETA mit dem jeweiligen konzernverbundenen Unternehmen und/oder sonstige Dritter eine Vereinbarung, welche festlegt, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO zu erfüllen hat, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO nachkommt.

Eine derartige Vereinbarung über gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche besteht zwischen HETA und konzernverbundenen Unternehmen in Bezug auf die für die

einheitliche Überwachung von Rechtsstreitigkeiten der HETA Gruppe eingerichtete Verfahrensdatenbank. Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit c und f DSGVO (notwendig zur Steuerung und Koordination der Rechtsverfahren in der HETA Gruppe, Erfüllung von Reportingpflichten, Entwicklung von Strategien zur Erfüllung des Abbauauftrags der HETA gem. § 3 Abs 1 GSA und effektiven Verfahrensführung und Verteidigung). Die Erfüllung der Datenschutzpflichten gemäß Art 13 – 21 DSGVO liegt betreffend Rechtsverfahren der HETA bei dieser, bei Rechtsverfahren des jeweiligen konzernverbundenen Unternehmens bei diesem. Die Datenschutzpflichten gemäß Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 DSGVO sowie eine allfällige Einschaltung und Überprüfung von Auftragsverarbeitern iSd Art 28 DSGVO obliegt HETA in Abstimmung mit dem jeweiligen betroffenen konzernverbundenen Unternehmen. Selbiges gilt für die Meldeverpflichtungen gemäß Art 33f DSGVO.

Ungeachtet der Einzelheiten einer solchen Zusatzvereinbarung kann eine betroffene Person nach Art 26 Abs 3 DSGVO ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der für den betroffenen Verarbeitungsvorgang gemeinsam Verantwortlichen geltend machen.

## **G. Datenübermittlung an Drittländer**

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittländer) findet statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich, oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung erteilt haben oder dies zur Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrags der HETA oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erforderlich ist. Eine Datenübermittlung an konzernverbundene Unternehmen in Drittländern erfolgt ebenso nur nach diesen Kriterien.

Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erfolgt nur auf Basis eines Angemessenheitsbeschlusses der EU Kommission mit Wirkung für die EU oder geeigneter oder angemessener Garantien gemäß Art. 46, 47 (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln) oder Art 49 Abs 1 DSGVO (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Notare, Gläubiger, Gerichte und andere öffentliche Behörden, wenn dies für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist).

## **H. Speicherdauer**

HETA verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Regelmäßig für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (also bis zur Beendigung eines Vertrags, zB durch Rückführung oder Verkauf) sowie darüber hinaus gemäß den vertraglichen sowie gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben.

Die gesetzliche Verjährungsfrist, in welcher rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, beträgt zwischen drei und dreißig Jahren. Solange es je nach möglichem Anspruch und zur Ausübung der Rechtsansprüche der HETA notwendig ist, kann HETA Ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aufbewahren. Eine längere

Aufbewahrung kann sich insbesondere auch vor dem Hintergrund der Abbautätigkeit der HETA ergeben.

## **I. Datenschutzrechte**

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Maßnahmen iZm automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

Zur Geltendmachung dieser Rechte wenden Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten (siehe Punkt A. dieses Dokuments). Allfällige Beschwerden können Sie an die österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, richten ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

## **J. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie HETA diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung HETA gesetzlich verpflichtet ist (zB nach BWG, FM-GWG).

Wenn Sie HETA diese Daten nicht zur Verfügung stellen, wird HETA den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich jener Daten, die für die Vertragserfüllung nicht relevant bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlich sind, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

## **K. Automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)**

HETA nutzt keine automatisierten Entscheidungsfindungen im Sinne des Art. 22 DSGVO zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung.

Neugeschäfte werden von HETA als Abbaueinheit grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen sind nur in sehr seltenen Fällen möglich, falls dies zur Umsetzung des Abbaus dient. In diesen Fällen ist HETA verpflichtet, gemäß der EU-Beihilfeentscheidung sowie der Bestimmungen des GSA zu handeln.

\*\*\*\*